

# **Satzung des Kreisfußballverbandes Mecklenburger Seenplatte - Vorpommern e.V.**

## **Präambel**

Die Fußballvereine und Clubs der Kreise Demmin, Mecklenburg / Strelitz, Waren / Müritz und der Stadt Neubrandenburg bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Kreisfußballverband. Er trägt den Namen „Kreisfußballverband Mecklenburger Seenplatte – Vorpommern“, nachfolgend KFV genannt. Der KFV handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich im hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KFV folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Kreisfußballverband ist die Gemeinschaft der Vereine und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verband. Der KFV hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

Er ist Mitglied im Landesfußballverband und Landessportbund Mecklenburg – Vorpommern und der Kreis- bzw. Stadtsportbundes Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Waren-Müritz sowie Neubrandenburg e.V..

Der KFV regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des LFV und LSB M-V, der Kreis- und des Stadtsportbundes seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

Der KFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im KFV zusammen geschlossenen Vereine und Clubs in ihren sportlichen Belangen.

Grundlegende Aufgaben des KFV sind :

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports; der KFV vertritt den Amateurgedanken
2. die Vertretung des KFV und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampffregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB und des LFV M-V
4. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine und Clubs der Amateurspielklassen auf Kreisebene
5. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern/Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
6. die Organisation und Entwicklung des Breitensports
7. die Förderung des Ehrenamtes und die Wahrung bzw. Ausbau der Traditionspflege

### § 3

#### Grundsätze

1. Der KFV ist parteipolitisch unabhängig und neutral von Religion und Rasse. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich.
2. Der KFV erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch mit den Vereinen und Clubs durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen sowie durch Tagungen und Lehrgängen.
3. Die ihm zu Verfügung stehenden Mittel verwaltet und verwendet der KFV im Rahmen seines Zweckes und seiner Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisverbandstages.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KFV wird bestimmt :

1. Der KFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der KFV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr, als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden

### § 5

#### Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage für die Arbeit des KFV, seiner Organe und Ausschüsse. **Sie wird ergänzt durch Ordnungen, die der Vorstand erlässt.**
2. Die durch die Organe des Landesfußballverbandes erlassenen Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen sind für den KFV, seine Fußballvereine und Clubs sowie deren Mitglieder grundsätzlich verbindlich.
3. Der KFV erkennt die Rechtsgrundlagen des DFB an und setzt diese in seiner Tätigkeit im Territorium um.
4. Die Zugehörigkeit von Vereinen und Clubs im KFV ist in seinem Zuständigkeitsbereich geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KFV, soweit sie nicht §21 unterliegen, entscheidet der Vorstand endgültig.

### § 6

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KFV ist freiwillig.
2. Mitglied des KFV kann jeder Fußballverein und Club des Einzugsbereiches werden, dessen Satzungen und Bestrebungen dem in § 2 erläuterten Zweck des KFV nicht entgegenstehen und der die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der gewählten Organe und die Satzung des jeweiligen KSB anerkennt und Aufnahme in diesem findet.
3. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der abgewiesene Verein oder Club das Recht, den nächsten Verbandstag anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## § 7

### **Rechte der Mitglieder**

1. Sie haben das Antragsrecht und Stimme bei den Tagungen des Verbandes gemäß den Bestimmungen.
2. Sie haben ein Anrecht auf Beratungen und Betreuung im Rahmen dieser Satzung sowie in allen Fragen der gemeinsamen Ziele des Verbandes im Einzugsbereich, soweit möglich, im Land Mecklenburg – Vorpommern.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben entsprechend der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KFV zu handeln und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Fußballsports einzusetzen.
2. Die Zahlung der vom Verbandstag bzw. Vorstand ordnungsgemäß beschlossenen Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen.
3. Die Entscheidungen der Organe des KFV durchzusetzen.
4. Die beauftragten Vertreter des KFV an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen der Vereine und Clubs teilnehmen zu lassen und Ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 9

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung und Ausschluss eines Vereins oder Clubs..
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem KFV schriftlich 3 Monate vor Ende eines Spieljahres zu erklären. Ein Austritt ist nur am Ende eines Spieljahres zulässig.
3. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat er bis zur Auflösung seine Verpflichtungen gegenüber dem KFV zu erfüllen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des KFV. Gegen Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig, Sie hat aufschiebende Wirkung, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet. Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KFV.

## § 10

### Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender

**Mitglieder, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben und für das Ansehen des KFV Mecklenburger Seenplatte-Vorpommern e.V. eintreten, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden gewählt werden.**

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen. Ehrenmitglieder sind von Pflichten der Zahlung im Sinne §8 Abs.2 dieser Satzung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde auf Antrag des Vorstandes wieder entzogen werden. Bis zur endgültigen Entscheidung auf dem folgenden Verbandstag ruht die Ehrenmitgliedschaft.

## § 11

### Finanzierung

Die Finanzierung des KFV erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und Spielabgaben, die vom Vorstand festgelegt werden und durch sonstige Einnahmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des LFV M-V und des KFV. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 12

### Organe des KFV

Organe des KFV sind :

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
  - a) Spielausschuss
  - b) Jugendausschuss
  - c) Schiedsrichterausschuss
  - d) Breitensportausschuss
- 4 das Sportgericht
- 5. das Verbandsgericht**
6. die Kassenprüfer

In den Organen des KFV können nur Personen gewählt werden, die den Mitgliedsvereinen angehören.

## § 12 a

*Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz*

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.*
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der*

***Vorstand des KFV MSp-V e.V. . Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.***

- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes wird geringfügig beschäftigt auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages angestellt.***
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- Telefon- und Internetkosten.***
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.***
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.***

## **§ 13**

### **Kreisverbandstag**

1. Der Kreisverbandstag ist das höchste Organ des KFV. Er findet alle vier Jahre statt. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach den Festlegungen der Geschäftsordnung geleitet. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Einladung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 6 Wochen allen Mitgliedern vorher zugestellt werden.
2. Der Verbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die satzungsgemäßen Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge, Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Clubs sowie genehmigt den Haushaltsplan.
3. Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Die Anträge sind mit Begründung, spätestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt des Zusammentretens, einzureichen. Jeden Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
4. Änderungen der Satzung des KFV bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von der Hälfte der Delegierten ist geheim abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden von Sport- und Verbandsgericht haben je eine Stimme.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand ihn beantragen. Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen. Auf einen außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
7. Der Verlauf des Verbandstages ist zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

## Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus, dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) den Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Geschäftsführer
  - e) Obmann Spielausschuss
  - f) Obmann Jugendausschuss
  - g) Obmann Schiedsrichterausschuss
  - h) Obmann Breitensportausschuss
  - i) Pressewart
2. **Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben** das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihrer Wirkungsbereiche gehört zu werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn deren schriftliche Zusage vorliegt.

## Aufgaben der Organe

1. Der Vorstand
  - a) Der Vorstand leitet die Arbeit des KFV zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben und Grundsätze wahr, die sich aus dieser Satzung, den Bestimmungen und Beschlüssen der Verbandstage ergeben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - b) Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Ebenfalls beruft bzw. abberuft er die Mitglieder ( Beisitzer ) der Ausschüsse.
  - c) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrsg auf dem Verbandstag abberufen werden. Bis zum Verbandstag ruht die Tätigkeit dieser Person und ihr Stimmrecht.
  - d) Dem Vorstand obliegt die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr ( bis spätestens 31.03. ) und dem Haushalt für das vergangene Geschäftsjahr. Er beschließt über die Höhe der Abgaben, Beiträge, Gebühren und Strafen.
  - e) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine, Clubs und Abteilungen, zu Sitzungen hinzuzuziehen. Diese haben beratende Stimme aber kein Stimmrecht.
  - f) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 4 x jährlich zusammen. Er ist bei 50 % Anwesenheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Kraft gesetzt werden.
  - g) Über den Inhalt der Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## Vertretung

Der KFV wird durch den Vorstand vertreten.

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KFV gerichtlich und außergerichtlich.

## § 16

### Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KFV verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KFV. Der Schatzmeister ist in Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstandes gebunden.

## § 17

### Geschäftsstelle/Geschäftsführer

1. Der Vorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.
2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden des KFV.

## § 18

### Kassenprüfer

Das Kassenwesen des KFV wird durch **zwei ehrenamtliche Kassenprüfer** auf Richtigkeit überprüft. Sie haben dem Verbandstag bzw. Vorstand ( **1 x jährlich** ) einen unabhängigen Bericht über die Kassenführung zu geben. Über jede Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 19

### Ausschüsse :

#### 1. Spelausschuss

- a) Der Spelausschuss, besteht aus seinem Obmann und 2 Stellvertretern, den Staffelleitern, organisiert den Spielbetrieb der Kreisoberliga, Kreisliga und – klasse im Männerbereich.
- b) Ihm obliegt die Organisation des Wettbewerbs zur Ermittlung des Kreismeisters und des Kreispokalsiegers.
- c) Er erarbeitet die Rahmenpläne für den jeweiligen Spielbetrieb ( Punkt- und Pokalspiele ).  
Im übrigen richtet sich Tätigkeitsbereich nach der Spielordnung, für deren Einhaltung er zu sorgen hat.

#### 2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss, bestehend aus seinem Obmann und seinen Staffelleitern, ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballsports im KFV, auf der Grundlage der Jugendordnung des LFV M-V.
- b) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird auf dem Verbandstag des KFV genehmigt.
- c) Richtungsweisend für die Arbeit des Jugendausschusses ist der Jugendverbandstag nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
- d) Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Förderung des Mädchen- und Schulfußballs, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulämtern und – einrichtungen.

### 3. Schiedsrichterausschuss

- a) Der Schiedsrichterausschuss, bestehend aus seinem Obmann, dem Lehrwart, Ansetzer und Beisitzer ist für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung zum Schiedsrichterwesen im KFV verantwortlich.
- b) Besonders widmet er sich der Unterstützung bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Kreis. Es sind jährlich Schiedsrichterlehrgänge und Vollversammlungen zu organisieren zur Gewährleistung der Regelübereinstimmung sowie zur Bekanntgabe und Erläuterung von Regeländerungen.
- c) Er stuft die Schiedsrichter in Leistungsklassen und organisiert den Schiedsrichtereinsatz ( Ansetzung ).
- d) Er ergreift Erziehungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter, denen bei der Leitung von Spielen, mit denen sie beauftragt wurden, ein Verstoß gegen die bestehende Ordnung nachgewiesen wird, sofern dies nicht anders bestimmt ist.

### 4. Breitensportausschuss

**Dem Breitensportausschuss, bestehend aus seinem Obmann und 2 Beisitzern, obliegt die Organisation des Spielbetriebes der Alt Herren- und der Freizeitmannschaften zur Ermittlung des Kreismeisters, des Pokalsiegers und des Hallenmeisters. Er hat dazu jährlich die entsprechenden Ausschreibungen herauszugeben.**

## § 20

### Rechtsorgane :

**Unabhängige Rechtsorgane des KFV sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Sie nehmen ihr Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des KFV und des LFV M-V wahr.**

Mitglieder des Sportsgerichts **und des Verbandsgerichts** dürfen nicht dem Vorstand des KFV angehören. Sie dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.

Die **Rechtsorgane** des KFV bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des KFV.

## § 21

## Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere :
  - a) die Rechtssprechung bei sportlichen Vergehen von Vereinen im Verantwortungsbereich
  - b) die Rechtssprechung über Verstöße von Vereinen
  - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im Kreis
  - d) die Rechtssprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Es ist in der Mindestbesetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder gleichberechtigt zu kooptieren.

### § 21 a

#### *Verbandsgericht*

1. *Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der Staffelleiter im Sinne der Spielordnung, soweit die Verletzung von Recht des KFV Mecklenburger Seenplatte - Vorpommern behauptet wird.*
2. *Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:*
  - a) *über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des KFV Mecklenburger Seenplatte - Vorpommern .*
  - b) *bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen .*
3. *Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.*

### § 22

#### Strafen

Als Strafen sind zulässig :

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Geldstrafe ( Geldstrafen sind gegen Jugendliche nicht auszusprechen )
- e) Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im KFV und seinen Organen bzw. Vereinen, Clubs und Abteilungen
- f) Ausschluss zu beantragen beim Vorstand
- g) Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
- h) Punktabzug für Mannschaften
- i) Ausschluss aus Pokalwettbewerben
- j) Spielverbot für Spielklassen
- k) Versetzung in tiefere Spielklasse
- l) Platzsperre
- m) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- n) Antrag auf Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleitern sowie Erteilung von Auflagen
- o) Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Spiele auf neutralen Platz durchführen zu lassen

## § 23

### Ehrungen und Traditionspflege

Für besondere Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports im Einzugsbereich nimmt der KfV Ehrungen gemäß der beschlossenen Ehrenordnung vor. Ansonsten nimmt er die Möglichkeiten aus den Ehrenordnungen des DFB und LFV M-V wahr.

## § 24

### Auflösung

**Die Auflösung des KfV kann auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer**

3 / 4 Mehrheit aller abgegebenen , gültigen Stimmen beschlossen werden.

*Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf.*

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.*

## § 25

### Haftungsausschluss

**Aus Entscheidungen der Organe des KfV können durch die Mitglieder keine Ersatzansprüche abgeleitet werden. Der KfV übernimmt keine Haftung für Sachschäden, die anlässlich von Veranstaltungen, Übungs- und Lehrstunden sowie Tagungen eintreten.**

## § 26

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss des 1. Ordentlichen Verbandstages am 26.02.2010 in Neubrandenburg neu gefasst und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzung der Organe treten mit Beschluss des Verbandstages in Kraft.